



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-400/20/354/17-2022

Betreff

Verordnung - Waldbrandschutz

Datum

27.07.2022

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Fax +43 6542 760-6719

bernhard.gratz@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Telefon +43 6542 760-6701

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See  
vom 27.07.2022

betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk  
Zell am See

### Präambel

Die Prognosen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geophysik (ZAMG) weisen vor allem für den Bezirk Zell am See eine erhöhte Waldbrandgefahr aufgrund der herrschenden Witterung aus. Zudem ist im Bezirk Zell am See eine hohe Waldbrandgefahr gegeben. Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Tage ist nicht zu erwarten. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon+43 6542 760-6701 | [bernhard.gratz@salzburg.gv.at](mailto:bernhard.gratz@salzburg.gv.at)

**§ 1**

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

**§ 2**

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Zell am See umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

**§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

**§ 4**

Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 des FG.

Der Bezirkshauptmann:

Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

ANGESCHLAGEN ~~am~~ = 01.08.2022  
ABGENOMMEN:

